

<p><u>§ 2 Abs. 3 Kds (alt)</u></p> <p>(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH aufgrund von Ablesungen des/der Wassermesser(s) festgestellte Verbrauchsmenge.</p>	<p><u>§ 2 Abs. 3 Kds (neu)</u></p> <p>(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH festgestellte Verbrauchsmenge.</p>
<p><u>§ 2 Abs. 6 Kds (alt)</u></p> <p>(6) ¹Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. ²Dazu ist regelmäßig der Einbau von geeichten oder durch staatlich anerkannte Prüfstellen beglaubigten Messeinrichtungen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. ³Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt. ⁴Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren. ⁵Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) geprüft, abgenommen und registriert. ⁶Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben.</p> <p>⁷Die Ablesung der Zähler hat jährlich zum Jahresende zu erfolgen.</p>	<p><u>§ 2 Abs. 6 Kds (neu)</u></p> <p>(6) ¹Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. ²Dazu ist regelmäßig der Einbau von geeichten oder durch staatlich anerkannte Prüfstellen beglaubigten Messeinrichtungen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. ³Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt. ⁴Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren. ⁵Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) geprüft, abgenommen und registriert. ⁶Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben.</p> <p>⁷Die Ablesung der Messeinrichtungen hat in den Fällen des § 7 Abs. 1 jeweils zusammen mit der Ablesung der Wasserzähler zur Feststellung der Verbrauchsmenge (§ 2 Abs. 3) zu erfolgen.</p>
<p>⁸Die Messergebnisse müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.</p> <p>⁹Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.</p>	<p>⁸Stimmt der Erhebungszeitraum mit dem Kalenderjahr überein, hat die Ablesung der Messeinrichtungen jährlich zum Jahresende zu erfolgen; die Zählerstände müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.</p> <p>⁹Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.</p>

10 Sofern in begründeten Einzelfällen ein Nachweis der angefallenen Abzugsmengen durch Wasserzähler technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind die geltend gemachten Abzugsmengen auf andere Weise zu belegen. ¹¹ Dazu sind Gutachten oder vergleichbare Unterlagen beizubringen die geeignet sind, Art und Umfang der Abzugsmengen zu berechnen.

10 Sofern in begründeten Einzelfällen ein Nachweis der angefallenen Abzugsmengen durch Wasserzähler technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind die geltend gemachten Abzugsmengen auf andere Weise zu belegen. ¹¹ Dazu sind Gutachten oder vergleichbare Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, Art und Umfang der Abzugsmengen zu berechnen.

(